

Städteverband Schleswig-Holstein · Reventloulallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner/in:

Marc Ziertmann

E-Mail:

Marc.Ziertmann@staedteverband-sh.de

Aktenzeichen:

42.00.14 zi-st

Per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsch.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/960

Datum: 17.05.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes
Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/403**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nimmt zu dem o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, aus bildungs-, sozial- und kulturpolitischen Gründen die Medienentleihe in Bibliotheken durch Landesrecht kostenfrei vorzuschreiben, d.h. den Trägern der Bibliotheken die Berechnung von Leihgebühren zu verbieten.

Das Ansinnen war bereits Gegenstand eines Gesetzentwurfes, siehe Drucksache 17/683. Die Landesregierung hatte sich bei der umfassenden Reform des Bibliotheksgesetzes mit Vorlage des Gesetzentwurfes Drucksache 18/3800 aus guten Gründen gegen eine solche Regelung entschieden. Zu dem jetzigen Gesetzentwurf ist auf Folgendes zu verweisen:

Auf Grundlage des Konnexitätsprinzips in Artikel 57 Abs. 2 der Landesverfassung wäre das Land verpflichtet, den Kommunen die entstehenden Einnahmeausfälle bei den Bibliotheken zu ersetzen. Eine derartige Regelung ist mit dem betreffenden Gesetz vorzunehmen. Der Gesetzentwurf enthält einen Hinweis, aber lediglich in der Begründung. In der Begründung wird ein Kostenausgleich „im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs“ angekündigt.

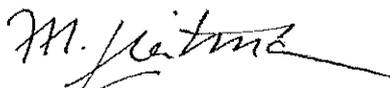
Eine solche Regelung wäre jedoch in keiner Weise geeignet, den Bibliotheken die ihnen entstehenden Einnahmeausfälle bedarfsgerecht zu ersetzen. Denn die Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs verteilen sich nach ganz anderen Kriterien als die Gebühreneinnahmen der Bibliotheken.

Es müsste insofern in jedem Fall eine Regelung im Gesetz vorgesehen werden, die auf die individuellen Einnahmeausfälle der jeweiligen Bibliotheken Rücksicht nimmt und einen entsprechenden Ausgleich schafft.

Unabhängig davon sehen wir für die Gesetzesänderung keinen prioritären Bedarf. Die Bibliotheken erheben i.d.R. lediglich pauschale Jahresgebühren (also unabhängig von der Zahl der Ausleihen), die zudem in der Regel für Auszubildende, ähnliche Personengruppen sowie Wohngeldempfänger stark ermäßigt und für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler sowie Leistungsempfänger ganz entfallen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung, der Zugang dürfe nicht am finanziellen Status des Einzelnen scheitern, wird bereits jetzt von den kommunalen Bibliotheken erfüllt und von den kommunalen Trägern finanziert. Zudem wird der Nutzungszuwachs angesichts der Befreiungstatbestände einerseits und der Akzeptanz moderater Gebühren andererseits als nicht zu hoch eingeschätzt.

Es ist im Übrigen ein seit Jahrzehnten gesetzlich festgeschriebener sinnvoller Grundsatz, dass kommunale Einrichtungen von ihren Benutzern mitfinanziert werden, d.h. die Einwohner*innen verpflichtet sind, die Lasten zu tragen, die sich aus der ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GO). Wir halten die erkennbare Tendenz des Gesetzgebers, die Finanzierung durch Abgaben und örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuern auszuschließen und teilweise durch Landesmittel zu ersetzen, für problematisch und nicht nachhaltig. Diese Tendenz trägt dazu bei, dass die Finanzierung kommunaler Einrichtungen strukturell immer weiter erschwert wird. Dass entsprechende Landesmittel dauerhaft fließen, kann angesichts der eigenen Interessen des Landes bei der Verwendung von Steuermitteln, der schwankenden Konjunktur und der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht garantiert werden. Einmal gesetzlich verbotene Gebührenregelungen lassen sich dann jedoch nicht wieder einführen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied